



Wissenschaftliche Dienste
Abteilung II
Wissenschaftlicher Dienst, Parlamentsdienst und Informationsdienste

Aktenzeichen
WD 1-1/52-1626
Datum
15. August 2012

Auswirkungen eines Insolvenzverfahrens (vorläufige Eigenverwaltung) auf das parlamentarische Auskunftsrecht

A. Auftrag

Die Vorsitzende des Innenausschusses, Abgeordnete Frau Friederike Ebli, hat am 8. August 2012 um gutachtliche Prüfung der Frage gebeten, welche Auswirkungen die erfolgte Anordnung der vorläufigen Eigenverwaltung hinsichtlich des Vermögens der Nürburgring GmbH für das Befassungs- und Auskunftsrecht des Ausschusses haben könnte. Konkret gehe es um eine Differenzierung und Konkretisierung der Verantwortungsbereiche des vom Insolvenzgericht vorläufig bestellten Sachwalters sowie des alleinvertretungsberechtigten Eigenverwaltungsgeschäftsführers und die Frage, ob und ggf. inwieweit das Informationsrecht der Ausschussmitglieder hierdurch berührt sein könnte. Im Hinblick auf die anstehende Sitzung des Innenausschusses am 16. August 2012 solle die Rechtslage einer möglichst kurzfristigen Klärung zugeführt werden.

B. Stellungnahme

Vorauszuschicken ist, dass in Anbetracht der Kürze der für die Prüfung zur Verfügung stehenden Zeit die wesentlichen Fragestellungen lediglich einer cursorischen rechtlichen Beurteilung unterzogen werden konnten. Insoweit versteht sich die nachfolgende Stellungnahme ausdrücklich nur als Einschätzung. Hinzu kommen Unwägbarkeiten auch tatsächlicher Art, weil die vom Insolvenzgericht im Eröffnungsverfahren getroffenen Entscheidungen nur insoweit bekannt sind, als am 24. Juli 2012 die vorläufige Eigenverwaltung des Vermögens der Nürburgring GmbH angeordnet und ein vorläufiger Sachwalter bestellt wurde.¹ Die zwischenzeitlich erfolgte Bestellung eines alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführers der Nürburgring GmbH, der auch als Eigenverwaltungsgeschäftsführer² bezeichnet wird, beruht

¹ Amtsgericht Bad Neuenahr-Ahrweiler, Beschluss vom 24. Juli 2012 - 6 IN 21/12 -, öffentlich bekanntgemacht unter: <https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/>.

² Den Begriff des Eigengeschäftsführers kennt die Insolvenzordnung als Terminus nicht.

demgegenüber auf zuvor gefassten Beschlüssen von Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat der Nürburgring GmbH. In rechtlicher Hinsicht wird die Situation schlussendlich dadurch verkompliziert, dass die Nürburgring GmbH eine sich vollständig in öffentlicher Hand befindende juristische Person des Privatrechts ist. Hierdurch wird die in Teilen noch ungeklärte Konkurrenz zwischen Insolvenzrecht auf der einen und Gesellschaftsrecht auf der anderen Seite zusätzlich um verfassungsrechtliche Implikationen erweitert. Zu der Problematik der in diesem Rahmen vorhandenen Interessenkollision ist - soweit ersichtlich - weder Rechtsprechung noch Literatur vorhanden. Insoweit muss sich die folgende Prüfung zumindest weitgehend auf eine Beschreibung des abstrakten Rechtsrahmens beschränken.

Ausgangspunkt der Stellungnahme ist eine komprimierte Darstellung des Auskunftsrechts der Ausschussmitglieder, insbesondere seiner Funktion und der sich daraus zugleich ergebenden sachlichen Begrenzungen (unter I.). Im Anschluss daran bedarf die Eigenverwaltung als besonderes Verfahren der Insolvenzordnung der näheren Erläuterung (II.). Im Mittelpunkt steht dabei die Klärung der Verantwortungszusammenhänge in den jeweiligen Verhältnissen zwischen Gesellschafter, Geschäftsleitung und (vorläufigem) Sachwalter. Nach Maßgabe der so konkretisierten Verantwortungsbereiche kann schlussendlich die Frage untersucht werden, welche Konsequenzen aus der (vorläufigen) Eigenverwaltung für das parlamentarische Auskunftsrecht folgen könnten (unter III.).

I. Auskunftsrecht der Ausschussmitglieder (Art. 89 a Abs. 2 LV)

1. Funktion und Bedeutung

Verankert ist das Auskunftsrecht der Mitglieder der Landtagsausschüsse in Art. 89 a Abs. 2 der Verfassung für Rheinland-Pfalz (LV)³ und gleichlautend in § 76 Abs. 6 Satz 1 der Geschäftsordnung des Landtags (GOLT).⁴ Danach kann jedes Mitglied eines Landtagsausschusses verlangen, dass die Landesregierung dem Ausschuss „zu Gegenständen seiner Beratung“ Auskunft erteilt.⁵ Dem einzelnen Mitglied wird damit ein Anspruch auf Beantwortung seiner Fragen im Ausschuss gewährt, sofern sie den jeweiligen Beratungsgegenstand betreffen.⁶ Von seiner Funktion und Bedeutung her ist das Auskunftsrecht nach Art. 89 a Abs. 2 LV

³ Vom 18. Mai 1947 (VOBl. S. 109). Art. 89 a LV eingefügt im Rahmen der Verfassungsreform durch Gesetz vom 8. März 2000 (GVBl. S. 65); vgl. hierzu den Bericht der Enquete-Kommission „Verfassungsreform“, LT-Drucks. 12/5555, S. 75 ff., sowie den Bericht der Enquete-Kommission „Parlamentsreform“, LT-Drucks. 13/3599, S. 42 ff.; zum Auskunftsrecht: *Edinger*, in: Grimm/Caesar, Verfassung für Rheinland-Pfalz, Kommentar, 1. Aufl. (2001), Art. 89 a, Rn. 11.

⁴ In der Fassung vom 13. Januar 2012 (LT-Drucks. 16/800).

⁵ Näher hierzu: *Edinger*, in: Grimm/Caesar, a.a.O., Art. 89 a, Rn. 11.

⁶ *Edinger*, in: Grimm/Caesar, a.a.O., Art. 89 a, Rn. 11.

eine auf das einzelne Ausschussmitglied bezogene Konkretisierung des in Absatz 1 dieser Bestimmung verankerten parlamentarischen Fragerechts. In den Landtagsausschüssen wird es - nur terminologisch abweichend - als „Auskunftsrecht“ wahrgenommen;⁷ sachlich ist es mit dem Fragerecht der Abgeordneten identisch.

Aus der Funktion von Frage- und Auskunftsrecht als Mittel der parlamentarischen Information und Kontrolle der Exekutive⁸ ergeben sich zugleich Begrenzungen in der Reichweite dieser Rechte.

2. Sachliche Reichweite des Auskunftsrechts (Grenzen der Auskunftspflicht)

Obgleich die Landesverfassung in Art. 89 a Abs. 2 als Voraussetzung lediglich bestimmt, dass sich die verlangte Auskunft auf den Beratungsgegenstand beziehen muss, unterliegt das Auskunftsrecht weiteren Schranken. Eine wesentliche Beschränkung wird bereits aus der Funktion des Auskunftsrechts abgeleitet.⁹ Das Auskunftsrecht dient in erster Linie der Informationsgewinnung zum Zweck der Kontrolle der Exekutive.¹⁰ Daraus folgt, dass es sich nur auf Bereiche erstreckt, für die die Landesregierung die Verantwortung trägt.¹¹ Der Verantwortungsbereich der Landesregierung wird dabei weit gezogen. Er umfasst nicht nur das Regierungshandeln im engeren Sinn, sondern darüber hinaus auch die „Regierungsverantwortung“.¹² Zulässiger Kontrollgegenstand sind damit sowohl die von der Landesregierung selbst wahrgenommenen Aufgaben als auch der von ihr verantwortete Aufgabenbereich.¹³ Die Zuweisung von Verantwortung setzt voraus, dass eine Möglichkeit der Einflussnahme gegeben ist.¹⁴ Dort, wo keine Einwirkungsmöglichkeit besteht, ist eine Verantwortlichkeit der Landesregierung folglich nicht begründbar.¹⁵ Für das Auskunftsrecht wird daraus der Schluss

⁷ Vgl. *Kirschniok-Schmidt*, Das Informationsrecht des Abgeordneten nach der brandenburgischen Landesverfassung (2009), S. 129.

⁸ *Edinger*, in: Grimm/Caesar, a.a.O., Art. 89 a, Rn. 3; vgl. auch *Kirschniok-Schmidt*, a.a.O., S. 110.

⁹ *Poppenhäger*, Parlamentarisches Fragerecht und Verantwortlichkeit der Landesregierung in Thüringen, DVBl. 2000, 121, 123; *Geck*, Die Fragestunde im Deutschen Bundestag (1986), S. 81; *Hölscheidt*, Frage und Antwort im Parlament, S. 31; *Trossmann/Roll*, Parlamentsrecht des Deutschen Bundestags, Ergänzungsband, § 104, Rn. 4; *Edinger*, in: Grimm/Caesar, a.a.O., Art. 89 a, Rn. 3.

¹⁰ *Edinger*, in: Grimm/Caesar, a.a.O., Art. 89 a, Rn. 3; vgl. auch *Magiera*, in: Schneider/Zeh, Parlamentsrecht und Parlamentspraxis (1989), § 52, Rn. 64 ff.; VerfGH NRW, NVwZ 1994, 678, 679.

¹¹ *Glauben/Edinger*, Parlamentarisches Fragerecht in den Landesparlamenten, DÖV 1995, 941, 943; *Poppenhäger*, a.a.O., S. 123; *Geck*, a.a.O., S. 81; *Trossmann/Roll*, a.a.O., § 105, Rn. 18; LVerfG S-A, NVwZ 2000, 671, 672.

¹² *Poppenhäger*, a.a.O., S. 124 f.; BayVerfGH, Entscheidung vom 26. Juli 2006 - Vf. 11-IVa-05 -, Rn. 454 (juris).

¹³ BayVerfGH, Entscheidung vom 26. Juli 2006 - Vf. 11-IVa-05 -, Rn. 454 des Umdrucks (juris); *Glauben*, Privatisierung als Preisgabe parlamentarischer Hausgüter, ZParl. 1998, 496, 498.

¹⁴ BayVerfGH, Entscheidung vom 26. Juli 2006 - Vf. 11-IVa-05 -, Rn. 463 des Umdrucks (juris).

¹⁵ BayVerfGH, Entscheidung vom 26. Juli 2006 - Vf. 11-IVa-05 -, Rn. des Umdrucks (juris).

gezogen, dass es sich auf jeden Bereich erstreckt, in dem die Landesregierung oder eines ihrer Mitglieder in seinem Aufgabenbereich tätig geworden ist oder sich geäußert hat, sowie auf jeden Bereich, in dem die Regierung oder eines ihrer Mitglieder kraft rechtlicher Vorschrift tätig werden kann.¹⁶

Die parlamentarische Kontrolle erfasst demnach nicht nur das Tätigwerden der Staatsverwaltung in den Formen des öffentlichen Rechts. Sie erstreckt sich vielmehr auf jegliche Staatstätigkeit, auch soweit sie sich privatrechtlicher Formen bedient.¹⁷ Die Verantwortlichkeit besteht auch hier überall dort, wo die Exekutive letztlich für das Verhalten eines privaten Rechtsträgers verantwortlich zeichnet, sie mithin Einflussmöglichkeiten besitzt. Auch wenn die öffentliche Hand Aufgaben in Formen des Privatrechts ausführt oder sich zu eigen macht, bleibt es immer „ihre“ Aufgabe und damit - der Kontrolle unterliegende - Aktivität des Staates.¹⁸

Öffentliche Unternehmen können daher Gegenstand parlamentarischer Auskunftersuchen sein, auch wenn sie privatwirtschaftlich organisiert sind.¹⁹ Davon zu unterscheiden sind parlamentarische Anfragen, die rein private Unternehmen betreffen. In aller Regel können sie nicht Gegenstand parlamentarischer Auskunftsbegehren sein, weil insoweit der Bezug zur Verantwortlichkeit der Landesregierung fehlt.²⁰ Auch ein „Durchgriff“ auf Private, die Vertragspartner des öffentlichen Unternehmens sind, ist im Hinblick auf den insoweit abgegrenzten Verantwortungsbereich grundsätzlich nicht möglich.²¹

Entsprechend diesen Grundsätzen kann hier zunächst festgestellt werden, dass die Nürburg-ring GmbH, obgleich sie privatwirtschaftlich organisiert ist, grundsätzlich zulässiger Gegenstand parlamentarischer Auskunftersuchen sein kann. Der hierfür erforderliche Verantwortungszusammenhang wird durch die Gesellschafterstellung der öffentlichen Hand und der daraus folgenden Einordnung als staatliche Eigengesellschaft vermittelt.

¹⁶ Gusy, Privatisierung und Parlamentarische Kontrolle, ZRP 1998, 265, 266; Geck, a.a.O., S. 81 f.; Poppenhäger, a.a.O., S. 121, 124 f.; Gauben/Edinger, a.a.O., S. 943; BayVerfGH, Entscheidung vom 26. Juli 2006 - Vf. 11-IVa-05 -, Rn. 454 des Umdrucks (juris).

¹⁷ Gauben, ZParl. 1998, a.a.O., S. 498; ders., in: Gauben/Brockner, Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern (2. Aufl. 2011), § 5, Rn. 129 ff.; Teuber, Parlamentarische Informationsrechte, Band 63 (2006), S. 194 ff.; Masing, Parlamentarische Untersuchungen privater Sachverhalte (1998), S. 326 ff.

¹⁸ Badura, in: FS für Schlochauer (1981), S. 3, 6 ff.

¹⁹ BVerfGE 98, 145, 161; BayVerfGH, Entscheidung vom 26. Juli 2006, - Vf. 11-IVa-05 -. Rn. 463 des Umdrucks (juris).

²⁰ BayVerfGH, Entscheidung vom 26. Juli 2006 - Vf. 11-IVa-05 -, Rn. 467 des Umdrucks (juris); siehe auch Gauben/Edinger, a.a.O., S. 944.

²¹ BayVerfGH, Entscheidung vom 26. Juli 2006 - Vf. 11-IVa-05-, Rn. 479 des Umdrucks (juris).

Inwieweit die insolvenzgerichtliche Anordnung der vorläufigen Eigenverwaltung und die Bestellung eines vorläufigen Sachwalters möglicherweise zu einer Veränderung dieser Verantwortungszusammenhänge geführt hat, soll im Folgenden näher untersucht werden. Hierzu bedarf es zunächst aber einiger grundlegender Ausführungen über die Bedeutung der (vorläufigen) Eigenverwaltung.

II. Eigenverwaltung

Die Insolvenzordnung differenziert zwischen der vorläufig angeordneten Eigenverwaltung im Eröffnungsverfahren (§ 270 a der Insolvenzordnung - InsO) und der (späteren) Anordnung der Eigenverwaltung im eröffneten Verfahren (§ 270 InsO).²² In welchem der Verfahren das Insolvenzgericht seine Entscheidung getroffen hat, ist dabei vor allem für die Frage von Bedeutung, ob und inwieweit das innergesellschaftliche Kompetenzgefüge einer juristischen Person als Schuldnerin insolvenzrechtlich nach § 276 a S. 1 InsO überlagert und modifiziert wird.

Ausgehend von der Bekanntmachung des Insolvenzgerichts vom 24. Juli 2012, wonach im Insolvenzantragsverfahren eine vorläufige Eigenverwaltung angeordnet und ein vorläufiger Sachwalter bestellt wurde, dürfte anzunehmen sein, dass die gegenständlichen Entscheidungen im Eröffnungsverfahren nach § 270 a InsO ergangen sind. Mit Blick auf einen nach Entscheidung über den Eröffnungsantrag in Betracht kommenden Wechsel in das dann eröffnete Verfahren, werden die Rechtsfolgen der Eigenverwaltung im Interesse einer möglichst umfassenden Prüfung für beide Verfahrensabschnitte in den folgenden Ausführungen berücksichtigt.

1. Grundstruktur des (vorläufigen) Eigenverwaltungsverfahrens

Die Eigenverwaltung ist eine besondere Verfahrensart der Insolvenzordnung.²³ Sie soll der Eigensanierung, ferner der Verfahrensvereinfachung sowie der Kostensenkung dienen.²⁴ Im Rahmen der Eigenverwaltung steht die Entscheidung über Konzeptionierung und Durchführung der Sanierung dem Schuldner²⁵ zu. Ihm wird deswegen die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis belassen.²⁶ Hierdurch unterscheidet sich die Eigenverwaltung wesentlich vom

²² *Riggert*, in: Braun, Insolvenzordnung (5. Aufl. 2012), a.a.O., § 270 a, Rn. 1; *Foerste*, Insolvenzrecht (4. Auflage 2008), § 37, Rn. 592

²³ Zur Entstehungsgeschichte und Reform der Eigenverwaltung durch das Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (BGBl. I 2011, S. 2582 ff): *Thies/Fiebig*, in: Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht (4. Aufl. 2012), vor §§ 270 ff., Rn. 3 und 7.

²⁴ *Wittig/Tetzlaff*, in: Münchener Kommentar, InsO (2. Aufl. 2008), vor §§ 270 – 285, Rn. 6 f.; *Riggert*, § 270, Rn. 1.

²⁵ Handelt es sich bei dem Schuldner um eine juristische Person, ist diese selbst und nicht deren Organe Schuldner, vgl. *Riggert*, a.a.O., § 270, Rn. 1.

²⁶ *Riggert*, a.a.O., vor §§ 270 - 285, Rn. 2; *Fiebig*, a.a.O., § 270, Rn. 30.

Regelinsolvenzverfahren (§§ 11 ff. InsO), in dem die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis nach § 80 Abs. 1 InsO auf den Insolvenzverwalter übergeht. Das Eigenverwaltungsverfahren ist demgegenüber ein „verwalterloses“ Verfahren.²⁷ Als „Kontrollorgan“ zur Überprüfung des Schuldners wird jedoch ein Sachwalter tätig.²⁸ Geprägt ist das Eigenverwaltungsverfahren damit durch eine „Dualität“ des Schuldners einerseits und dem (vorläufigen) Sachwalter andererseits.²⁹ Von Bedeutung für die Sondierung der Verantwortungszusammenhänge ist dabei zunächst die Verteilung der Aufgaben zwischen Schuldner und (vorläufigem) Sachwalter im Rahmen ihrer jeweiligen Rechtsstellung.

2. „Dualität“ von Schuldner und Sachwalter (Abgrenzung der Aufgabenbereiche)

Die Verteilung der Aufgabenbereiche zwischen Schuldner und Sachwalter ist in den Vorschriften der §§ 274 ff. InsO näher geregelt. Sie richtet sich nach dem Grundsatz, dass der Schuldner die laufenden Geschäfte führt, dem Sachwalter hingegen die Kontrolle der Geschäftsführung übertragen ist (§§ 270 Abs. 1 Satz 1, 274 Abs. 2 InsO). Grundsätzlich bleibt damit der Schuldner für die Durchführung des Insolvenzverfahrens zuständig.³⁰ Er bleibt sogar verfügungsberechtigt über sein Vermögen, das nunmehr die Insolvenzmasse bildet.³¹ Ihm obliegt - bei Prüfung und Stellungnahme durch den Sachwalter - auch die Erstellung des Vermögensverzeichnisses (§ 281 Abs. 1 InsO), ferner die Berichterstattung im Berichtstermin (§ 281 Abs. 2 InsO). Er entscheidet nach § 279 InsO auch über die Fortsetzung beiderseits nicht erfüllter Vertragsverhältnisse und über die Aufnahme von Prozessen. Auch die Verwaltung fällt in den Aufgabenbereich des Schuldners. Der Schuldner ist - im Einvernehmen mit dem Sachwalter - ferner für die Verwertung zuständig, auch wenn es sich bei den Gegenständen um Sicherungsgut handelt (§ 282 InsO).

Während die Insolvenzordnung, wie ausgeführt, für den Regelfall vorsieht, dass der Schuldner die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über sein Vermögen verliert (§ 80 InsO), unterbleibt dies bei der Eigenverwaltung. Die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis, die dem Schuldner bis zur Verfahrenseröffnung kraft seiner Parteiautonomie zusteht, wird ihm danach kraft Gesetzes zugewiesen.³² Wie der Insolvenzverwalter im allgemeinen Verfahren, handelt der Schuldner im Eigenverwaltungsverfahren dann als „Amtswalter“ mit gesetzlich bestimmten Rechten und Pflichten.³³ Dem Schuldner werden damit sämtliche Rechte und Pflichten übertragen, die im regulären Verfahren dem Insolvenzverwalter zugewiesen sind.³⁴

²⁷ Riggert, a.a.O., § 270, Rn. 6; Fiebig, a.a.O., § 270 InsO, Rn. 31.

²⁸ Riggert, a.a.O., § 270, Rn. 6.

²⁹ Riggert, a.a.O., Vorbem. zu § 270, Rn. 3.

³⁰ Riggert, a.a.O., § 270, Rn. 7; Bork, Einführung in das neue Insolvenzrecht (5. Aufl. 2009), Rn. 406.

³¹ Riggert, a.a.O., § 270, Rn. 7.

³² Die Einzelheiten des Rechtscharakters der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis sind umstritten: vgl. Fiebig, a.a.O., § 270, Rn. 33; Riggert, a.a.O., § 270, Rn. 1.

³³ Riggert, a.a.O., § 270, Rn. 1.

³⁴ Fiebig, a.a.O., § 270, Rn. 30.

Da dem Schuldner die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis verbleibt, stehen beim Sachwalter die Überwachungspflichten im Vordergrund.³⁵ Anders als der Insolvenzverwalter ist der Sachwalter ein „sachkundiger und unparteiischer Gehilfe des Insolvenzgerichts“.³⁶ Ebenso wie der Insolvenzverwalter steht auch der Sachwalter unter der Aufsicht des Insolvenzgerichts (§§ 58 Abs. 1 Satz 1, 274 Abs. 1 InsO). Außerhalb der Gläubigerversammlung besteht eine Informationspflicht des Sachwalters nur gegenüber dem Insolvenzgericht (§§ 58 Abs. 1 Satz 1, 274 Abs. 1 InsO). Die Rechtsstellung des - vorläufigen - Sachwalters bestimmt sich im Eröffnungsverfahren aufgrund der Verweisung in § 270 a Abs. 1 Satz 2 InsO nach den Vorschriften der §§ 275, 275 InsO. Der vorläufige Sachwalter hat damit im Wesentlichen dieselbe rechtliche Stellung wie der Sachwalter.³⁷

Ist der Schuldner wie hier die Nürburgring GmbH eine juristische Person, stellt sich hinsichtlich der Verantwortungszusammenhänge zusätzlich die Frage nach dem Verhältnis der insolvenzrechtlichen Eigenverwaltung zur innergesellschaftsrechtlichen Kompetenzordnung.

3. Eigenverwaltung einer juristischen Person (§ 276 a InsO)

Art und Umfang der Umgestaltung des Kompetenzgefüges innerhalb einer juristischen Person werden bei der Eigenverwaltung durch § 276 a InsO geregelt. In dieser Vorschrift ist bestimmt, dass der Aufsichtsrat, die Gesellschafterversammlung oder entsprechende Organe in der Eigenverwaltung keinen Einfluss auf die Geschäftsführung haben.³⁸ § 276 a InsO wurde durch das am 1. März 2012 in Kraft getretene Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen in die Insolvenzordnung (ESUG) eingefügt.³⁹ Da sich die Frage nach dem Verhältnis der Eigenverwaltung zu den Bindungen der gesellschaftsrechtlichen Geschäftsleitung schon bisher stellte, wird der Norm weitgehend allerdings nur klarstellende Bedeutung zugewiesen.⁴⁰

a) Kompetenzielle Zuordnung der „Überwachungsfunktion“ nach § 276 a InsO

aa) Regelungsinhalt und Normzweck

In § 276 a S. 1 InsO wird, wie bereits ausgeführt, angeordnet, dass bei juristischen Personen in der Eigenverwaltung der Aufsichtsrat, die Gesellschafterversammlung oder entsprechende

³⁵ Riggert, a.a.O., § 275, Rn. 12.

³⁶ Hess, Insolvenzrecht (3. Aufl. 2006), Band 2, § 274, Rn. 9 ff.

³⁷ Riggert, a.a.O., § 270 a, Rn. 3.

³⁸ Vgl. auch BT-Drucks. 17/5712, S. 63 (Begründung).

³⁹ Art. 1 Nr. 50 ESUG (BGBl. I 2011, S. 2582).

⁴⁰ Fiebig, a.a.O., Art. 276 a, Rn. 1 f.; nach bisherigem Recht war das Verhältnis zwischen Sachwalter, Geschäftsleitung und den gesellschaftsrechtlichen Überwachungsorganen (Aufsichtsrat, Beirat, Gesellschafterversammlung) streitig, Riggert, a.a.O., § 276 a, Rn. 1 m.w.N.; vgl. zum Streitstand auch: Pape, Kölner Schrift zur Insolvenzordnung (2. Aufl. 2000), S. 767, 775

Organe keinen Einfluss auf die Geschäftsführung des Schuldners haben. An die Stelle dieser gesellschaftsrechtlichen „Überwachungsorgane“ treten im Rahmen der Eigenverwaltung Sachwalter, Gläubiger, Gläubigerausschuss und Gläubigerversammlung. In der Gesetzesbegründung wird hierzu festgehalten, eine zusätzliche Überwachung durch die Organe des Schuldners sei nicht erforderlich, Überschneidungen der Kompetenzbereiche könnten zudem „hemmend und blockierend“ wirken.⁴¹

Eine Ausnahme gilt für die Abberufung und Neubestellung von Mitgliedern der Geschäftsleitung (§ 276 a S. 2 InsO). Diese kann weiterhin gesellschaftsrechtlich vorgenommen werden, steht jedoch unter einem insolvenzrechtlichen Wirksamkeitsvorbehalt. Ohne Zustimmung des Sachwalters bleiben Abberufungen und Neubestellung von Mitgliedern der Geschäftsleitung unwirksam.

bb) Anwendbarkeit von § 276 a InsO auf die - vorläufige - Eigenverwaltung

Fraglich ist, ob § 276 a InsO auf die - vorläufige - Eigenverwaltung überhaupt anwendbar ist. In der Kommentarliteratur wird dies verneint und zur Begründung darauf verwiesen, dass die für das Eröffnungsverfahren maßgeblichen Vorschriften der §§ 270 a, 270 b InsO nicht auf die Regelung des § 276 a InsO verwiesen.⁴² Als weiteres Argument wird angeführt, dass ein Eingriff in gesellschaftsrechtliche Positionen unangemessen sei, solange die Entscheidung über eine Verfahrenseröffnung noch ausstehe.⁴³ Folgt man dem, würde die vorläufige Eigenverwaltung mangels Geltung von § 276 a InsO keine Veränderung der gesellschaftsrechtlichen Position des Landes im Hinblick auf die Nürburgring GmbH bewirken können.⁴⁴

b) Konkretisierung der Kompetenzverteilung

Nach der Gesetzesbegründung sollen die in § 276 a S. 1 InsO genannten „Überwachungsorgane“ in der Eigenverwaltung im Ergebnis keine weitergehenden Kompetenzen haben als sie ihnen im regulären Insolvenzverfahren, in dem ein Insolvenzverwalter bestellt wurde, zustünden.⁴⁵ Nach im Schrifttum vertretener Ansicht wird hierdurch allerdings nur vermeintlich Klarheit hinsichtlich der Kompetenzverteilung in der Eigenverwaltung geschaffen;⁴⁶ denn die

⁴¹ BT-Drucks. 17/5712, S. 42.

⁴² Riggert, a.a.O., § 276 a, Rn. 2.

⁴³ Riggert, a.a.O., § 276 a, Rn. 2.

⁴⁴ Zu den daraus folgenden Konsequenzen: s. die Ausführungen unter B.III.2.a.

⁴⁵ BT-Drucks. 17/5712, S. 42.

⁴⁶ Fiebig, a.a.O., Art. 276 a, Rn. 7; Hirte/Knof/Mock, Das Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen, DB 2011, 693, 696 f.

Grenzziehung entsprechend des Insolvenzverwalters und den gesellschaftsrechtlichen Organen sei schon in der Regelinsolvenz nicht eindeutig, weil auch dort bislang keine klare Zuordnung gelungen sei.⁴⁷ Ungeachtet der mit § 276 a S. 1 InsO an sich intendierten Klarstellung wird vom Schrifttum deswegen eine Konkretisierung dieser Vorschrift hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die innergesellschaftsrechtliche Kompetenzordnung für erforderlich gehalten.⁴⁸

Da das parlamentarische Auskunftsrecht nach Art. 89 a Abs. 2 LV (nur) im Rahmen des Verantwortungsbereichs der Landesregierung besteht, was die Möglichkeit rechtlicher Einflussnahme voraussetzt, bedarf folglich der Klärung, ob die gesellschaftsrechtlich gegebenen Weisungs- und Kontrollbefugnisse insbesondere nach § 37 Abs. 1 und § 51 a des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) als Folge von § 276 a InsO ausgeschlossen sind.

aa) Weisungsrecht (§ 37 GmbHG)

§ 37 Abs. 1 GmbHG beinhaltet die Pflicht der Geschäftsführer, die im Gesellschaftsvertrag oder durch Beschlüsse der Gesellschafter festgesetzten Beschränkungen hinsichtlich des Umfangs der Vertretungsbefugnis einzuhalten. Danach können die Gesellschafter durch einfachen Gesellschafterbeschluss (§ 47 Abs. 1 GmbHG) den Geschäftsführern generelle oder spezielle Weisungen erteilen und dadurch Geschäftsführungsentscheidungen selbst treffen.⁴⁹ Insoweit dürfte nicht zweifelhaft sein, dass dieses Weisungsrecht in den Geltungsbereich des § 276 a S. 1 InsO fällt, der derartige Möglichkeiten zur Einflussnahme auf die Geschäftsführung gerade ausschließen soll.

In Erwägung könnte allerdings gezogen werden, ob das Weisungsrecht entgegen dem Wortlaut von § 276 a S. 1 InsO zumindest für solche Maßnahmen noch fortbesteht, für die nach Inhalt und Auswirkungen ein Einfluss auf die Insolvenzmasse ausgeschlossen werden kann. Schon vor Inkrafttreten des § 276 a S. 1 InsO hatte das Schrifttum vereinzelt eine solche Differenzierung vorgeschlagen.⁵⁰ Auch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs könnte für eine solche differenzierende Betrachtung herangezogen werden, weil nach ihr die Organe einer juristischen Person im Regelinsolvenzverfahren (nur noch) solche Aufgaben wahrnehmen, die nicht die Insolvenzmasse betreffen.⁵¹

⁴⁷ *Fiebig*, a.a.O., § 276 a, Rn. 6.

⁴⁸ *Fiebig*, a.a.O., § 276 a, Rn. 7.

⁴⁹ *Lutter/Hommelhoff*, GmbH-Gesetz (16. Aufl. 2004), § 37, Rn. 17; *Fiebig*, a.a.O., § 276 a, Rn. 5.

⁵⁰ S. hierzu: *Rödter*, Kompetenzbeschränkungen der Gesellschaftsorgane in der Insolvenz der GmbH (1. Aufl. 2007), S. 193 f. (zur Rechtslage vor Inkrafttreten des Gesetzes zur weiterer Erleichterung der Sanierung von Unternehmen).

⁵¹ BGH, ZIP 2007, 438, 460.

Mit der § 276 a S. 1 InsO zugrundeliegenden gesetzgeberischen Intention dürfte eine solche einschränkende Auslegung zumindest nicht generell unvereinbar sein. Denn der Gesetzgeber wollte sicherstellen, dass die gesellschaftsrechtlichen Überwachungsorgane in der Eigenverwaltung über keine „weitergehenden“ Kompetenzen verfügen als sie ihnen im Regelinsolvenzverfahren zustehen.⁵² Im Wesentlichen gleiche Einwirkungsmöglichkeiten dürften danach aber gerade zulässig sein. Folgt man dieser Ansicht, könnte für das Weisungsrecht nach § 37 Abs. 1, 2. Alternative GmbHG im Grundsatz danach differenziert werden, ob von ihr die Insolvenzmasse betroffen wäre oder nicht. (Nur) bei Betroffenheit der Insolvenzmasse wäre das Weisungsrecht gemäß § 276 a S. 1 InsO folglich ausgeschlossen.

bb) Auskunfts- und Einsichtsrecht (§ 51 a Abs. 1 GmbHG)

Nach § 51 a Abs. 1 GmbHG haben die Geschäftsführer jedem Gesellschafter auf Verlangen unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben und Einsicht der Bücher und Schriften zu gestatten. Auskunft und Einsicht dürfen regelmäßig nur unter den in Absatz 2 Satz 1 dieser Vorschrift genannten Voraussetzungen aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses verweigert werden. Von diesen Vorschriften kann im Gesellschaftsvertrag nicht abgewichen werden (§ 51 a Abs. 3 GmbHG).

Auch für die in § 51 a Abs. 1 GmbHG geregelten Informationsrechte ist fraglich, ob sie in der Eigenverwaltung durch § 276 a S. 1 InsO ausgeschlossen sind. Zu bejahen wäre dies dann, wenn durch sie Einfluss auf die Geschäftsführung genommen werden könnte. Zwar dürfte in der Wahrnehmung des in § 51 a Abs. 1 GmbHG normierten Auskunfts- oder Einsichtsrechts noch keine - unmittelbare - Einflussnahme auf die inhaltliche Wahrnehmung der Geschäftsführung liegen; auch dürfte ein grundsätzlich berechtigtes Interesse des Gesellschafters anzuerkennen sein, über die Tätigkeiten der Geschäftsführung unterrichtet zu werden. Gleichwohl wird für das Regelinsolvenzverfahren die Auffassung vertreten, dass das Auskunfts- und Einsichtsrecht grundsätzlich nicht mehr besteht, soweit es um Sachverhalte für die Zeit nach der Verfahrenseröffnung geht.

So hat das Bayerische Oberste Landesgericht in seiner Entscheidung vom 8. April 2005 ausgeführt:⁵³

„Zwar erlischt das Informationsrecht des Gesellschafters aus § 51 a Abs. 1 GmbHG mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht vollständig und ruht auch nicht bis zur Aufhebung dieses Verfahrens. Ein Gesellschafter ist daher grundsätzlich nicht gehindert, die Einsicht in konkret bezeichnete und vom Insolvenzverwalter in Verwahrung genommene Geschäftsunterlagen zu fordern, welche sich auf Zeiträume vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens beziehen. Insofern hat ein Gesellschafter ein fortbestehendes Informationsrecht, das aus seiner persönlichen vermögensrechtlichen Stellung als Mitglied der Gesellschaft folgt.“

⁵² BT-Drucks. 17/5712, S. 42; vgl. auch *Fiebig*, a.a.O., § 276 a, Rn. 7
⁵³ Beschluss - 3Z BR 246/04 -, Rn. 21 bis 24 des Umdrucks (juris)

Diesem hat der Insolvenzverwalter durch Erteilung von Auskunft und insbesondere Gewährung von Einsicht in die von ihm verwahrten Geschäftsunterlagen Rechnung zu tragen.

Nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens wird aber nicht nur, wie dargelegt, die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer gemäß § 35 GmbHG, sondern auch das Verwaltungsrecht der Gesellschafter durch das Verwaltungs- und Verfügungsrecht des Insolvenzverwalters weitgehend verdrängt. Die Gesellschafter und Gesellschaftsorgane verlieren hinsichtlich der Insolvenzmasse ihre Kompetenzen. Diese gehen auf den Insolvenzverwalter über. Diesem allein obliegt nach seinem pflichtgemäßem Ermessen die Sammlung, Verwertung und Verwaltung der Insolvenzmasse (§§ 1, 80 InsO), gegebenenfalls auch die Fortführung eines zur Insolvenzmasse gehörenden Unternehmens. Nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bleiben zwar die Gesellschaftsorgane der GmbH grundsätzlich bestehen; ihre Funktionen treten aber insoweit zurück, als die Zuständigkeit des Insolvenzverwalters reicht. ...

Der Insolvenzverwalter hat eine unabhängige Stellung bei der insolvenzrechtlichen Abwicklung des Gesellschaftsvermögens und unterliegt nicht der Aufsicht der Gesellschaftsorgane. Vielmehr steht er unter der Aufsicht des Insolvenzgerichts (§ 58 Abs. 1 Satz 1 InsO). Außerhalb der Gläubigerversammlungen (vgl. insbesondere § 156 InsO) und der gesetzlich geregelten Fälle, z. B. §§ 167, 168 InsO, bestehen Informationspflichten des Insolvenzverwalters nur gegenüber dem Insolvenzgericht, nicht aber gegenüber einzelnen Beteiligten. Diese haben nur das Recht zur Teilnahme an den Gläubigerversammlungen, auf Akteneinsicht (§ 4 InsO, § 299 ZPO) und Einsichtnahme in bestimmte Unterlagen gemäß §§ 66, 153 f., 175 InsO.

Haben aber die Gesellschafter insoweit keine kollektiven Kontrollrechte mehr, können sie auch einen individuellen Auskunftsanspruch nach § 51 a GmbHG allenfalls eingeschränkt geltend machen. ...Der Senat neigt ebenfalls der Auffassung zu, dass der gesellschaftsrechtliche Informationsanspruch nach § 51 a GmbHG nach Einleitung eines Insolvenzverfahrens für Fragen und Vorgänge, die sich auf die Tätigkeit des Insolvenzverwalters bezüglich der Insolvenzmasse beziehen, im Grundsatz hinter die Verfahrensregeln der Insolvenzordnung zurücktritt. Es kann hier allerdings offen bleiben, ob dies ausnahmslos zu gelten hat oder ob nicht in besonders gelagerten Einzelfällen der Gesellschafter ein legitimes Interesse daran haben kann, die von ihm begehrte Auskunft über Fragen, welche die insolvente Gesellschaft betreffen und in den Verantwortungsbereich des Insolvenzverwalters fallen, von diesem auf der Grundlage des § 51 a GmbHG zu erhalten. Eine solche mögliche Ausnahmesituation liegt hier nicht vor.“

Noch weitergehend vertreten das Oberlandesgericht Hamm⁵⁴ und das Schrifttum,⁵⁵ dass der Anspruch aus § 51 a GmbHG durch die Vorschriften der Insolvenzordnung über die Informationsrechte der Insolvenzgläubiger verdrängt würde. Der Grundsatz, dass sich die Gesellschafter jeder Einwirkung auf die Insolvenzverwaltung zu enthalten hätten, führe dazu, dass auch gesellschaftsrechtliche Auskunftsansprüche von Gesellschaftern gegenüber dem Insolvenzverwalter, betreffend die Zeit seiner Amtsführung, nicht anzuerkennen seien.⁵⁶

⁵⁴ OLG Hamm, Beschluss vom 25. Oktober 2001 - 15W 118/01 - (juris).

⁵⁵ *Robrecht*, Der Informationsanspruch des GmbH-Gesellschafters nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens, *GmbHR* 2002, 692 - 694; vgl. auch *Gerhardt*, Auskunftspflicht des Konkursverwalters gegenüber dem Gemeinschuldner, *ZIP* 1980, 941 - 946.

⁵⁶ *Gerhardt*, a.a.O., 941, 945; ähnlich: *Lutter/Hommelhoff*, a.a.O., § 51 a, Rn. 2.

Da nach den zitierten Ansichten die Informationsrechte aus § 51 a Abs. 1 GmbHG im Regelinsolvenzverfahren zumindest grundsätzlich nicht geltend gemacht werden können, müsste - jedenfalls nach Maßgabe des vom Gesetzgeber mit der Bestimmung des § 276 a InsO verfolgten Zwecks - im Ergebnis Gleiches auch für die Eigenverwaltung gelten. Zur Konsequenz hätte diese Ansicht, dass das in § 51 a GmbHG geregelte Auskunfts- und Einsichtsrecht ebenso wie bei der Regelinsolvenz auch bei der Eigenverwaltung grundsätzlich keine Geltung beanspruchen würde.

III. Konsequenzen für das parlamentarische Auskunftsrecht

Aus den dargestellten Rechtswirkungen der (vorläufigen) Eigenverwaltung dürften für Bestehen und Umfang des parlamentarischen Auskunftsrechts folgende Konsequenzen zu ziehen sein:

1. Sachwalter

Eine Pflicht zur Beantwortung von in den Verantwortungsbereich des Sachwalters fallenden Fragen besteht nicht. Wie ausgeführt, ist der Sachwalter ein „sachkundiger und unparteiischer Gehilfe des Insolvenzgerichts“.⁵⁷ Er steht nur unter der Aufsicht des Insolvenzgerichts (§§ 58 Abs. 1 Satz 1, 274 Abs. 1 InsO) und ist außerhalb der Gläubigerversammlung auch nur diesem gegenüber informationspflichtig (§§ 58 Abs. 1 Satz 1, 274 Abs. 1 InsO).

2. Gesellschaftsrechtliche Position des Landes

Insbesondere für die gesellschaftsrechtliche Position des Landes und die dadurch vermittelten Einwirkungsmöglichkeiten auf die Geschäftsführung ist zu differenzieren zwischen der vorläufig angeordneten Eigenverwaltung im Eröffnungsverfahren (§ 270 a InsO) und der Anordnung der Eigenverwaltung im eröffneten Verfahren (§ 270 InsO).

a) Vorläufige Eigenverwaltung (Eröffnungsverfahren)

Die Eigenverwaltung des Vermögens der Nürburgring GmbH führt im Unterschied zum Regelinsolvenzverfahren nicht zu einem Verlust der materiellen und verfahrensrechtlichen Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis. Im Rahmen der Eigenverwaltung verbleiben Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis bei der Nürburgring GmbH als Schuldnerin. Solange die Eigenverwaltung eine vorläufige ist und die insolvenzgerichtliche Entscheidung über eine Verfahrenseröffnung noch aussteht, bleibt auch die gesellschaftsrechtliche Position des Landes im Wesentlichen unverändert. Die neu eingefügte Regelung des § 276 a S. 1 InsO, wonach die gesellschaftsrechtlichen Organe keinen Einfluss auf die Geschäftsführung des

⁵⁷ Hess, a.a.O., § 274, Rn. 9 ff.

Schuldners haben, ist, wie ausgeführt, nach Ansicht der Kommentarliteratur⁵⁸ auf die vorläufige Eigenverwaltung nicht anwendbar. Im Hinblick auf die der Nürburgring GmbH als Konsequenz der Eigenverwaltung belassene Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis und die unverändert bestehende gesellschaftsrechtliche Position des Landes dürfte die insolvenzgerichtliche Entscheidung vom 24. Juli 2012 noch nicht zu einer Unterbrechung des Verantwortungsbereichs der Landesregierung geführt haben. Im Rahmen der danach gegebenen und fortbestehenden gesellschaftsrechtlichen Einflussmöglichkeiten der Landesregierung ist auch das Auskunftsrecht der Ausschussmitglieder nach Art. 89 a Abs. 2 LV grundsätzlich eröffnet.

b) Eigenverwaltung (eröffnetes Verfahren)

Ordnet das Insolvenzgericht in dem Beschluss über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Eigenverwaltung an, dürfte die Rechtslage insoweit anders zu beurteilen sein. Zwar bliebe die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis unverändert bei der Nürburgring GmbH; die gesellschaftsrechtliche Position des Landes würde indessen insolvenzrechtlich modifiziert. Nach der im eröffneten Verfahren Anwendung findenden Vorschrift des § 276 a S. 1 InsO haben die gesellschaftsrechtlichen Überwachungsorgane keinen Einfluss mehr auf die Geschäftsführung des Schuldners. Welche gesellschaftsrechtlichen Befugnisse in diesem Sinn einen Einfluss auf die Geschäftsführung vermitteln, ist bislang allerdings nicht hinreichend geklärt. Grundgedanke der Regelung des § 276 a S. 1 InsO ist, dass die Überwachungsorgane bei Eigenverwaltung im Wesentlichen keine weiter gehenden Einflussmöglichkeiten auf die Geschäftsführung haben sollen als im sog. Regelinsolvenzverfahren. Für dieses wird in Rechtsprechung und juristischem Schrifttum davon ausgegangen, dass grundsätzlich sowohl das Weisungsrecht der Gesellschafter (§ 37 Abs. 1 GmbHG) als auch das Auskunfts- und Einsichtsrecht des einzelnen Gesellschafters (§ 51 a Abs. 1 GmbHG) hinter das Insolvenzrecht zurücktritt. Folgt man dieser Ansicht auch für die Eigenverwaltung, würde - von Ausnahmefällen abgesehen - für die Gesellschafter weder ein Weisungsrecht noch für die einzelnen Gesellschafter ein Informationsanspruch gegenüber dem Geschäftsführer bestehen. Mit dem weitgehenden Ausschluss von der Ausübung dieser Befugnisse, insbesondere des Weisungsrechts, schiene die Zuweisung von Verantwortlichkeit letztlich wohl nicht mehr hinreichend begründbar. Insoweit dürfte mit dem insolvenzgerichtlichen Eröffnungsbeschluss eine weitgehende Neuordnung der Verantwortungszusammenhänge einhergehen, in der ein eigener Verantwortungsbereich der Landesregierung - und damit ein Auskunftsanspruch der Ausschussmitglieder - grundsätzlich nicht oder nur noch eingeschränkt gegeben ist. Ungeachtet dessen dürfte es aber schon mit Blick auf Rang und Bedeutung des verfassungsrechtlich gewährten parlamentarischen Auskunftsrechts⁵⁹ geboten sein, dass seitens der Landesregierung zumindest der Versuch einer Informationsbeschaffung unternommen wird.

⁵⁸ Vgl. Nachweise in Fn. 42.

⁵⁹ Vgl. hierzu bereits die Darstellung unter B.I.1.

Die mit der Eröffnung des Verfahrens eintretenden Rechtsänderungen bedeuten jedoch nicht, dass das parlamentarische Auskunftsrecht damit insgesamt relativiert wäre. Soweit sich das Auskunftsbegehren auf Zeiträume vor der Eröffnung des Verfahrens bezieht, bleibt der Geschäftsführer dem Gesellschafter grundsätzlich zur Information verpflichtet. Entsprechendes dürfte auch für das parlamentarische Informationsrecht anzunehmen sein, das in diesem Umfang damit fortbesteht. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass sich die Führung der Geschäfte bei angeordneter Eigenverwaltung vornehmlich an der angestrebten Sanierung und damit den Interessen der Gläubiger auszurichten hat. Dies dürfte bei der Pflicht des Geschäftsführers zur „unverzöglichen“ Auskunftserteilung nach § 51 a Abs. 1 GmbH entsprechend zu berücksichtigen sein.

Wissenschaftlicher Dienst